

**Erläuternder Bericht  
zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über  
die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und  
Vögel und ihrer Lebensräume**

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den erläuternden Bericht zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Schaffung von Ruhezeiten für Wildtiere im Kanton Freiburg und weitere kleinere Änderungen.

Dieser Bericht ist wie folgt aufgebaut:

<b>1</b>	<b>Ruhezeiten</b>	<b>2</b>
1.1	Begriff der Ruhezeit	2
1.2	Die Notwendigkeit von Ruhezeiten für Wildtiere	2
1.2.1	Eine Notwendigkeit, die durch die Freizeitaktivitäten des Menschen in der Natur entsteht	2
1.2.2	Eine Notwendigkeit, die durch wissenschaftliche Forschungen bestätigt wird	2
1.2.3	Eine Notwendigkeit, die durch den Waldschutz gerechtfertigt ist	3
1.2.4	Eine Notwendigkeit, die von politischen Behörden erkannt wird	4
1.2.5	Situation in den anderen Schweizer Kantonen	4
1.3	Das zweckmässige Gesetzgebungsinstrument	4
1.3.1	Berufung auf das Bundesrecht	4
1.3.2	Verabschiedung eines kantonalen Rechtstextes	6
1.4	Inhalt und Kommentar des Vorentwurfs	7
1.4.1	Allgemeine Verpflichtungen in Bezug auf die Ruhe der Wildtiere	7
1.4.2	Informationspolitik in Bezug auf die Ruhe der Wildtiere	7
1.4.3	Ruhezeiten	7
1.5	Konkrete Auswirkungen auf dem Feld	8
1.5.1	Geschützte Flächen	8
1.5.2	Pilotprojekt «la Berra»	8
<b>2</b>	<b>Weitere Gesetzesänderungen</b>	<b>9</b>
2.1	Artikel 11 Abs. 2	9
2.2	Artikel 13	9
2.3	Artikel 19 Abs. 1 Bst. c	9
2.4	Artikel 31 Abs. 2	9
2.5	Artikel 55 Abs. 2	9
<b>3</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>10</b>
3.1	Finanzielle Auswirkungen	10
3.2	Auswirkungen auf den Personalbestand	10

# 1 RUHEZONEN

## 1.1 Begriff der Ruhezone<sup>1</sup>

Der Zweck von Ruhezonen ist der Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung durch die Freizeitaktivitäten des Menschen. Sie sind ein rechtliches Instrument der Nutzungslenkung und ermöglichen, dass Freizeitaktivitäten betrieben und die Wildtiere gleichzeitig geschont werden können. Der Zugang zu den Ruhezonen bleibt über bewilligte Wege möglich.

## 1.2 Die Notwendigkeit von Ruhezonen für Wildtiere

### 1.2.1 Eine Notwendigkeit, die durch die Freizeitaktivitäten des Menschen in der Natur entsteht

Mit der immer grösser werdenden Popularität verschiedener Freizeitaktivitäten und der Bevölkerungszunahme halten sich immer mehr Menschen in ihrer Freizeit in der Natur auf. Während sensibler Jahreszeiten wie im Winter oder zur Paarungszeit im Frühling kann sich das Eindringen des Menschen in den Lebensraum von Wildtieren als schädlich erweisen. Tiere in den Alpen und Voralpen sind besonders betroffen, da die Wetterbedingungen im Winter im Allgemeinen sehr rau sind und Nahrung schwer zu finden ist. Werden die Tiere gestört, flüchten Sie und verbrauchen so viel Energie. Sie müssen deshalb mehr Nahrung zu sich nehmen, aber im Winter ist diese sehr rar. Ihr Überleben steht somit auf dem Spiel.

Die Störungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen, da immer mehr Menschen Freizeitaktivitäten im Freien ausüben. Der Schweizer Alpen-Club (SAC) verzeichnet zum Beispiel 4000 neue Mitglieder jedes Jahr. 2010 waren es 131 000.

Laut des Schweizer Schneeschuhverbands wurden 90 000 Schneeschuhpaare im Jahr 2007 in der Schweiz verkauft, während es 1998 lediglich 3000 waren. Das BAFU hat ungefähr 66 000 km Wanderwege in der Schweiz verzeichnet<sup>2</sup>. Rechnet man die Skipisten und Schneeschuhwege dazu (um nur diese beiden zu nennen), stellt man fest, dass das Routennetz für Freizeitaktivitäten im Freien in den letzten Jahrzehnten stark ausgebaut wurde und dass es momentan in den Voralpen extrem dicht ist.

### 1.2.2 Eine Notwendigkeit, die durch wissenschaftliche Forschungen bestätigt wird

In einer wissenschaftlichen Studie aus dem Jahr 2011 wurden die Auswirkungen des Wintersports abseits der Pisten auf den Bestand der Birkhühner erstmals beziffert. Diese Studie zeigte, dass der Birkhuhnbestand (auch Auerhuhn genannt) in den Kantonen Wallis und Waadt in den Zonen abseits der Pisten, am Rande der Infrastrukturen, um 20% abgenommen hat. Sektoren, in denen am meisten Aktivitäten abseits der Pisten betrieben werden, wurden von den Tieren zu weiten Teilen sogar ganz verlassen: somit sind 16% des Winter-Lebensraums der Birkhühner stark von den Aktivitäten abseits der Pisten betroffen. Die Skigebiete nehmen 10% der Oberfläche des potenziellen Lebensraums im Winter ein, während sich der Einfluss der Aktivitäten abseits der Pisten auf 67% derselben Oberfläche auswirkt. Der Intensitätsgrad ist dabei je nach Anzahl und Verkehr der

<sup>1</sup> Quelle: Website der Kampagne des Bundesamts für Umwelt und des Schweizer Alpen-Clubs: <http://www.respektiere-deine-grenzen.ch/wildruhezonen>

<sup>2</sup> «Dicht gewobenes Netz für den Langsamverkehr BAFU.docx», Auszug aus dem Magazin «umwelt» des BAFU vom März 2012

Menschen unterschiedlich. Nur auf 23% des Lebensraums im Winter wird kein äusserer Einfluss ausgeübt<sup>3</sup>.

Eine andere wissenschaftliche Studie zeigt, dass der Pegel an Stresshormonen bei den Birkhühnern stark ansteigt, wenn sie gestört werden und fliehen müssen. Zuviel Stress schwächt wiederum die Widerstandskraft der Hühner, was zu einer Verminderung ihrer Reproduktionsfähigkeit führt, was langfristig wiederum eine starke Bedrohung für ihren Bestand darstellt. Die Studie zeigt somit indirekt auf, dass es notwendig ist, die Birkhühner vor übermässigen Störungen zu schützen<sup>4</sup>.

Im Kanton Freiburg hat der Bestand gewisser Arten, die besonders sensibel auf Störungen reagieren, in den letzten Jahrzehnten abgenommen. Das Verschwinden des Auerhahns aus unserem Kanton ist zum grossen Teil darauf zurückzuführen.

Dieser Umstand führte dazu, dass die Schweizerische Vogelwarte Sempach (gemeinnützige Stiftung für Vogelkunde und Vogelschutz in der Schweiz, deren Forscher und Wissenschaftler im In- und Ausland anerkannt sind) ein Faktenblatt verfasst hat, in dem sie die Auswirkungen der Störungen auf die Birkhühner beschreibt<sup>5</sup>.

### 1.2.3 Eine Notwendigkeit, die durch den Waldschutz gerechtfertigt ist

Die Störungen haben negative Auswirkungen auf den Wald. Wenn Wildtiere gestört werden, verstecken sie sich im Wald und sammeln sich im Waldmassiv, wo sie Nahrung finden und wo sie somit die natürliche Verjüngung des Waldes beeinträchtigen. Der Wildverbiss an jungen Bäumen und die Entrindung in den Wäldern des Kantons haben bereits eine hohe Schwelle erreicht und werden an gewissen Orten bald untragbar.

Die Schaffung von Ruhezonen ermöglicht also, dass die natürliche Verjüngung der Wälder geschützt wird, wie das BAFU erklärt<sup>6</sup>:

*«Oft wird aber auch der Lebensraum stark beeinträchtigt, insbesondere wenn das Schalenwild aufgrund von Störung in den Schutzwald abgedrängt wird und dort mangels alternativer Äsung die Jungbäume verbeisst. Durch die resultierende Hemmung der natürlichen Verjüngung dieser Wälder wird deren langfristige Stabilität und Schutzfunktion untergraben. Somit können Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung wie Wildruhezonen ebenso dem Tierschutz wie dem Lebensraumschutz dienen».*

Weiter erklärt das BAFU<sup>7</sup>:

*«Naturnahe, artenreiche Lebensräume ertragen in der Regel höhere Populationsdichten der Wildtiere als naturfremde. Der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung hängt nebst der Dichte aber auch entscheidend von der Verteilung der wildlebenden Huftiere in ihrem Lebensraum ab. 'Je mehr der Lebensraum grossräumig den Ansprüchen des Wildes entspricht, desto weniger treten Massierungen der Tiere auf. Massnahmen zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung wirken sich somit positiv auf die Lebensraumtragfähigkeit und die Verteilung der wildlebenden Huftiere und daraus folgend auf die gewünschte Waldverjüngung aus».*

<sup>3</sup> VERONIKA BRAUNISCH, PATRICK PATTHEY AND RAPHAËL ARLETTAZ, Spatially explicit modeling of conflict zones between wildlife and snow sports: prioritizing areas for winter refuges, Ecological Applications, 21(3), 2011, S. 955-967, mit einer Zusammenfassung auf Französisch. Siehe ebenfalls Infos Tétrás Jura 2010, Nr. 24, S. 27f.

<sup>4</sup> RAPHAËL ARLETTAZ, PATRICK PATTHEY, MARIANA BALTIC, THOMAS LEU, MICHAEL SCHAUB, RUPERT PALME AND SUSANNE JENNI-EIERMANN, Spreading free-riding snow sports represent a novel serious threat for wildlife, Proceedings of the Royal Society B 2007 274, S. 1219-1224

<sup>5</sup> Birkhühner und Auerhühner brauchen Schutz vor Störungen, Faktenblatt der Schweizerischen Vogelwarte, 2007

<sup>6</sup> Erläuternder Bericht des Bundesrats zur Änderung der Jagdverordnung vom 15. Juli 2012, S. 28f., einsehbar auf der Website <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/28245.pdf> (nachfolgend: Erläuternder Bericht)

<sup>7</sup> BAFU, Dokument «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis», S. 169

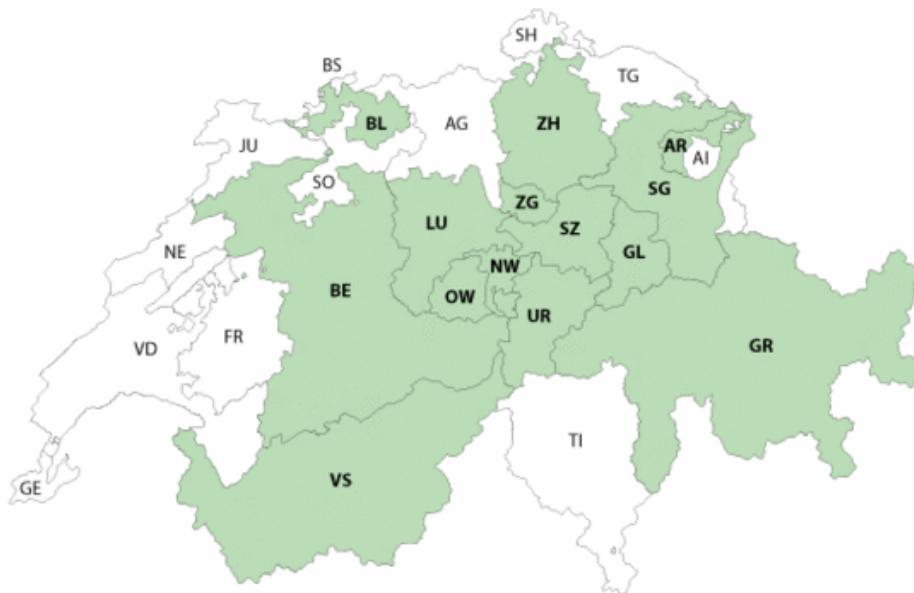
#### 1.2.4 Eine Notwendigkeit, die von politischen Behörden erkannt wird

In seiner Antwort auf das Postulat der Nationalrätin Evi Allemann (2007) schreibt der Bundesrat Folgendes:

*«Trendsportarten wie Variantenskifahren oder Schneeschuhlaufen nutzen heute immer intensiver die letzten Rückzugsräume von Wildtieren. Wenn die freizeittouristische Nutzung ein gewisses Mass überschreitet, kann das Überleben der Tiere tatsächlich gefährdet sein. Ebenfalls unbestritten ist, dass Wildruhezonen ein taugliches Mittel sind, um den Freizeitsport in einem für die Wildtiere erträglichen Sinn zu lenken».*

#### 1.2.5 Situation in den anderen Schweizer Kantonen

Die Ausscheidung von Wildruhezonen ist in den Kantonen unterschiedlich weit fortgeschritten. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass Wildruhezonen besonders im Alpen- und Voralpenraum als Instrument zur Störungsvermeidung im Winter zum Einsatz kommen. 15 Kantone haben bereits Ruhezeiten eingeführt. Der Stand im Dezember 2012 kann auf der folgenden Karte eingesehen werden. Die Kantone mit Ruhezeiten sind grün markiert<sup>8</sup>:



### 1.3 Das zweckmässige Gesetzgebungsinstrument

#### 1.3.1 Berufung auf das Bundesrecht

##### 1.3.1.1 Inhalt des Bundesgesetzes

Artikel 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel<sup>9</sup> besagt, dass die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung sorgen müssen.

<sup>8</sup> Offizielle Website des Bundesamts für Umwelt für Wildruhezonen: <http://www.wildruhezonen.ch>

<sup>9</sup> JSG; SR 922.1

Aufgrund der Schwierigkeiten, die einige Kantone bei der Umsetzung dieser Bestimmung zum Schutz vor Störungen hatten, verabschiedete der Bundesrat am 17. Juni 2012 eine Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel<sup>10</sup>. Diese Änderung setzt das Postulat von Allemann um.

Namentlich wurde neu Artikel 4<sup>bis</sup> JSV eingeführt; er lautet folgendermassen:

#### **Art. 4<sup>bis</sup> Ruhezonen für Wildtiere**

<sup>1</sup> *Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.*

<sup>2</sup> *Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.*

<sup>3</sup> *Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.*

<sup>4</sup> *Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.*

In seinem erläuternden Bericht vom 15 Juli 2012 hebt der Bundesrat hervor, dass der «Schutz der Wildtiere vor Störung durch Menschen» als einer der Kernpunkte der Vorlage bei der Neugestaltung des eidgenössischen Jagdgesetzes 1986 bezeichnet wurde<sup>11</sup>. Allerdings hat der Bund die konkrete Umsetzung des Wildtierschutzes den Kantonen überlassen (Art. 7 Abs. 4, JSG).

*«Allerdings sind Wildruhezonen gemäss den Erfahrungen aus verschiedenen Kantonen oftmals besonders geeignet, um Konflikten zwischen dem Ruhebedürfnis der Wildtiere und der aktuellen Entwicklung im Freizeitsportbereich bzw. der stark gewachsenen Mobilität der Bevölkerung zu begegnen. Als besonders heikel erweist sich die Störung für Bergtiere im Winter und Frühjahr. Werden sie während diesem natürlichen, energetischen Engpass durch vermehrte Beunruhigungen zur Flucht getrieben, dann können bereits wenige zusätzliche Fluchten über Leben und Tod entscheiden. Mit Sicherheit führt solche Störung stets zu unnötigem Energieverlust, entsprechend zu Leiden der Tiere und somit zu einem Tierschutzproblem. Oft wird aber auch der Lebensraum stark beeinträchtigt, insbesondere wenn das Schalenwild aufgrund von Störung in den Schutzwald abgedrängt wird und dort mangels alternativer Äsung die Jungbäume verbeisst. Durch die resultierende Hemmung der natürlichen Verjüngung dieser Wälder wird deren langfristige Stabilität und Schutzfunktion untergraben. Somit können Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung wie Wildruhezonen ebenso dem Tierschutz wie dem Lebensraumschutz dienen. Klar ist, dass Wildruhezonen der Lenkung des Freizeit- und Tourismusbetriebs dienen und anderweitige Nutzungen der Landschaft, z.B. das aus dem Grundeigentum abgeleitete Recht zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung, vorbehalten bleiben».*

#### **1.3.1.2 Rechtliche Grundlage für die Berufung auf das Bundesrecht**

Die vorliegende, gesamtschweizerische Regelung von Wildruhezonen bringt wesentliche Verbesserungen beim Vollzug, indem die Kantone die Schutzbestimmungen zu ihren

---

<sup>10</sup> JSV; SR 922.01

<sup>11</sup> Erläuternder Bericht, S. 28f.

Wildruhezonen konkret auf Bundesrecht abstützen und das Nichtbeachten der Wildruhegebote entsprechend als Übertretung nach Bundesrecht ahnden können (Art. 18 Abs. 1 Bst. e JSG)<sup>12</sup>.

Somit kann sich jeder Kanton für die Schaffung von Ruhezonen auf seinem Gebiet von nun an auf Artikel 4<sup>bis</sup> JSV – sowie auf Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 18 Abs.1 JSG stützen.

Da dem Bund die verfassungsrechtlichen Kompetenzen in den Bereichen Umweltschutz, dem Erhalt der Artenvielfalt von Wildsäugetieren und Vögeln und des Tierschutzes<sup>13</sup> zukommen, ist der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts anwendbar<sup>14</sup>.

### **1.3.2 Verabschiedung eines kantonalen Rechtstextes**

Für die Einführung von Ruhezonen muss eine kantonale Gesetzesgrundlage geschaffen werden, wenn sie einen grossen Einfluss auf den Alltag der Anwohnerinnen und Anwohner haben, deren Mobilität und den Zugang zu gewissen Naturzonen einschränken. Nach gründlicher Prüfung der aktuellen Gesetzgebung (Kapitel 3.2.1) werden zwei mögliche Vorgehensweisen und die gewählte Option erläutert (Kapitel 3.2.2).

#### ***1.3.2.1 Inhalt der geltenden Gesetzgebung***

Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume<sup>15</sup> besagt, dass der Staatsrat die notwendigen Massnahmen trifft, um die optimale Entwicklung der wildlebenden Säugetiere und Vögel, ihre Vielfalt, ihren Schutz vor Störung und die Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Diese Bestimmung wird durch die Artikel 8 bis 14 des Reglements über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume<sup>16</sup> vervollständigt. Die Ruhezonen werden darin nicht behandelt. Wenn dieser Punkt in der kantonalen Gesetzgebung behandelt werden soll, müssen also ausdrückliche Bestimmungen festgelegt werden.

#### ***1.3.2.2 Zwei Möglichkeiten und die gewählte Option***

Eine kantonale gesetzliche Grundlage, die spezifisch die Ruhezonen behandelt, könnte in Form einer Verordnung des Staatsrats oder als Änderung des kantonalen Jagdgesetzes eingeführt werden.

Gewiss, die Verabschiedung einer Verordnung hätte den Vorteil der Flexibilität, denn die Mängel in Verbindung mit den ersten Erfahrungen könnten rasch behoben werden, indem man den Text einfach anpassen könnte.

Jedoch scheint es so, dass eine Änderung des kantonalen Jagdgesetzes aufgrund des wichtigen Themas vorzuziehen ist. Das Gesetzgebungsinstrument, mit dem Ruhezonen eingeführt werden, wird so auf transparente und demokratische Weise verabschiedet. Mit diesem Verfahren wird ebenfalls eine bessere Lesbarkeit des Gesetzes ermöglicht, das einen kompletten Katalog der Schutzmassnahmen gegen Störungen der Tiere enthalten wird. Zudem hätten die Ruhezonen so einen ähnlichen Status wie andere Instrumente, die dem gleichen Zweck dienen. Die Vollzugsbehörden hätten somit endlich eine klare gesetzliche Grundlage, da die Verhandlungen im Parlament zu einer klaren Definition und Regelung der Ruhezonen geführt haben.

---

<sup>12</sup> Erläuternder Bericht, S. 29

<sup>13</sup> Art. 74, 78 und 80 der Bundesverfassung vom 18 April 1999, BV; SR 101

<sup>14</sup> Art. 49 BV: «Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor. Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone». Siehe hierzu JEAN-FRANÇOIS AUBERT, *Traité de droit constitutionnel suisse*, Neuchâtel 1967, S. 637ff.

<sup>15</sup> JaG; SGF 922.1

<sup>16</sup> JaR; SGF 922.11

## **1.4 Inhalt und Kommentar des Vorentwurfs**

### **1.4.1 Allgemeine Verpflichtungen in Bezug auf die Ruhe der Wildtiere**

Die Artikel 9 JaG<sup>17</sup> und 8 JaR<sup>18</sup> reichen diesbezüglich aus. Es scheint keine Ergänzung notwendig.

### **1.4.2 Informationspolitik in Bezug auf die Ruhe der Wildtiere**

Die Gesetzgebung über die Jagd enthält keine Regelung diesbezüglich. Wir empfehlen, dass die Bevölkerung über die Lebensweise, Bedürfnisse und Forderungen der Wildtiere, namentlich im Bereich der Störungen, informiert wird. Dies bezweckt Artikel 12a Abs. 4 des Vorentwurfs.

### **1.4.3 Ruhezonen**

#### ***1.4.3.1 Definition der Ruhezonen***

Da die Ruhezonen ein neues Instrument zum Schutz wildlebender Tiere sind, müssen sie im Gesetz definiert werden. Diese Zonen werden durch einen strikt reglementierten Prozess eingegrenzt; sie erhalten somit eine klare und unbestreitbare Grundlage. Es handelt sich um eine Effizienzgarantie des gewählten Mittels. Dies ist der Sinn von Artikel 12a Abs. 1 des Vorentwurfs. Um die Übereinstimmung und die Komplementarität der Texte zu gewährleisten, wurde die Terminologie von derjenigen aus Artikel 1 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete<sup>19</sup> inspiriert.

#### ***1.4.3.2 Zuständigkeit für die Eingrenzung der Ruhezonen***

Die Zuständigkeit für die Eingrenzung der Ruhezonen muss in einer gesetzlichen Grundlage klar geregelt werden. In Anbetracht der weitreichenden Auswirkungen dieser Zonen muss der Staatsrat für die Eingrenzung zuständig sein. Hier muss vermerkt werden, dass für die Einteilung der Jagdbannggebiete der Bundesrat zuständig ist<sup>20</sup>. Der erste Satz von Artikel 12 Abs. 2 des Vorentwurfs regelt diese Frage.

#### ***1.4.3.3 Verfahren zur Abgrenzung der Ruhezonen***

Gemäss Artikel 4<sup>bis</sup> Abs. 2 JSV müssen die Kantone dafür sorgen, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann. Der Vorentwurf übernimmt diesen Wortlaut (siehe Art. 12a Abs. 2 zweiter Satz des Vorentwurfs). Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden die interessierten Kreise bei der Eingrenzung der Ruhezonen konsultiert.

#### ***1.4.3.4 Massnahmen in den Ruhezonen***

a) Die Schutzmassnahmen für die Ruhe der Wildtiere sind von Zone zu Zone unterschiedlich. Es ist weder möglich noch erwünscht, im Gesetz einen abschliessenden Katalog dieser Massnahmen zu nennen. Die wichtigsten Massnahmen sind jedoch die Pflichten, auf erlaubten Wegen zu bleiben und Hunde während der Schutzperioden (Winter und Frühling) an der Leine zu führen, um

---

<sup>17</sup> «Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen der Staat, die Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Privatpersonen dafür sorgen, dass die wildlebenden Tiere und ihre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden».

<sup>18</sup> «Es ist verboten, wildlebende Tiere absichtlich auf irgendeine Art und Weise zu stören».

<sup>19</sup> Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ; SR 922.31)

<sup>20</sup> Art. 11 Abs.1 JSG

Brutverluste zu vermeiden. Nach dem Beispiel der Jagdbanngebiete <sup>21</sup> erlässt der Staatsrat diese Massnahmen entweder in der Ausführungsverordnung (allgemeine Massnahmen) oder bei der Eingrenzung der Ruhezeiten (besondere Massnahmen); im letzteren Fall werden die Massnahmen in den Anhängen zur Ausführungsverordnung erfasst. Dies ist der Sinn von Artikel 12a Abs. 2, erster Satz des Vorentwurfs.

b) Wie der Bundesrat in seinem Erläuternden Bericht vom 5. Juli 2012 darlegt, können die Kantone auch andere Massnahmen als die Schaffung von Ruhezeiten zur Erreichung des gleichen Ziels anwenden (siehe Kapitel 3.1.1). Solche, weniger einschneidende Massnahmen müssen dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Es geht hier darum, eine klare gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, was mit Artikel 12a Abs. 3 des Vorentwurfs bezweckt wird.

#### **1.4.3.5 Sanktionen**

Das Gesetz regelt gewisse Grundsätze in Bezug auf die Schaffung von Ruhezeiten. Die Massnahmen für Personen, die in diese Zonen eindringen, werden in der Ausführungsverordnung aufgeführt. Um allfällige Vergehen zu bestrafen, sieht die Verordnung die Einführung von Bussen bis zu 300 Franken vor (die Motion Frick zu den Ordnungsbussen befindet sich momentan in der Vernehmlassung<sup>22</sup>).

### **1.5 Konkrete Auswirkungen auf dem Feld**

#### **1.5.1 Geschützte Flächen**

Die Ruhezeiten werden prioritär in den Voralpen eingegrenzt, und die Bestimmungen gelten nur während der kritischen Zeiten, also im Winter, wenn die klimatischen Bedingungen für die Wildtiere schwierig sind, und im Frühling, während der Paarung und der Aufzucht der Jungtiere.

Die Ruhezeiten müssen zusammen mit den Schutzzonen für Wildtiere (auch «Jagdbanngebiete» genannt) ein Netz bilden. Eine Revision der Verordnung über die Jagdbanngebiete wird parallel zur Eingrenzung der Ruhezeiten durchgeführt. Die Oberfläche der geschützten Zonen in den Bergen wird nicht vergrössert und bleibt bei ungefähr 23%, wie dies aktuell der Fall ist.

Die Ruhezeiten werden vor allem präventiv abgegrenzt, d.h. in Gebieten, die noch wenig von Tourismus und Freizeitaktivitäten betroffen sind.

#### **1.5.2 Pilotprojekt «la Berra»**

Ein Pilotprojekt einer Ruhezone läuft momentan in la Berra. Die Massnahmen, die in dieser Ruhezone umgesetzt werden müssen, wurden in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft «Remontées Mécaniques La Berra SA» erarbeitet und werden von dieser unterstützt. Die Bundesbehörden haben vom Antragsteller verlangt, eine Ruhezone einzugrenzen, um die Störungen durch die neue Seilbahn zu begrenzen. Dies war eine Bedingung für den Erhalt der Baubewilligung.

---

<sup>21</sup> Siehe Artikel 5 VEJ

<sup>22</sup> Motion Frick (10.3747); Erweiterung des Ordnungsbussensystems zur Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger, einsehbar unter [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20103747](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103747)



## **2 WEITERE GESETZESÄNDERUNGEN**

### **2.1 Artikel 11 Abs. 2**

Die Benennung des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft wurde am 1. Januar 2006 geändert und lautet nun Bundesamt für Umwelt. Der Gesetzestext wurde dementsprechend geändert.

### **2.2 Artikel 13**

Am 17. Juni 2012 hat der Bundesrat Artikel 8<sup>bis</sup> in die JSV aufgenommen, der besagt, dass das Aussetzen von nicht einheimischen Tieren verboten ist.

Diese eidgenössische Bestimmung muss in das kantonale Gesetz übertragen werden. Deshalb muss Artikel 3 JaG, der besagt, dass das Aussetzen von Tieren unter bestimmten Umständen bewilligt wird, im Sinne der Bundesverordnung geändert werden und das Aussetzen von nicht einheimischen Tieren auf jeden Fall verbieten.

### **2.3 Artikel 19 Abs. 1 Bst. c**

Artikel 19 Abs. 1 Bst. c JaG sieht vor, dass, wer jagen will, die Fähigkeitsprüfung für Jäger bestanden haben oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Kanton oder im Ausland bestanden haben muss, sofern der Kanton oder das Land, in dem die Prüfung abgelegt wurde, Gegenrecht hält.

Artikel 30 Abs. 2 JaR präzisiert, dass die Direktion entscheidet, ob die Fähigkeitsprüfungen der anderen Kantone gleichwertig sind, und dass sie die Gegenseitigkeitsabkommen abschliesst. Am 11. Dezember 2011 hat der Staatsrat und Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft die anderen Kantone darüber informiert, dass der Kanton Freiburg die von ihnen ausgestellten Fähigkeitsprüfungen anerkennt. Der Anspruch des Gegenrechts ist somit gegenstandslos geworden, weshalb der Gesetzestext dementsprechend geändert werden muss.

### **2.4 Artikel 31 Abs. 2**

Unter Berücksichtigung des Bundesrechts können die Kantone speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um Wildschäden zu verhüten (Art. 3 Abs. 1 Bst. b JSV). Der Staatsrat möchte diese Möglichkeit im kantonalen Gesetz festhalten, um klar den Willen des Kantons aufzuzeigen, der darin besteht, alles zu tun, um Wildschäden zu begrenzen, insbesondere, wenn sie durch Wildschweine verursacht werden. Er leistet somit der Motion Losey/Grandgirard M1005.12 im März 2012 Folge, die vom Grossen Rat angenommen wurde.

### **2.5 Artikel 55 Abs. 2**

Nach geltendem Gesetz wird jeder Entscheid im Jagdbereich dem Amt für Wald, Wild und Fischerei mitgeteilt, sobald er vollstreckbar ist<sup>23</sup>. Die meisten Fälle werden mittels Strafbefehl der Staatsanwaltschaft geregelt. Dies bringt mit sich, dass ein Strafbefehl, gegen den Beschwerde eingereicht wurde, nach Beginn der neuen Jagdperiode eintreffen kann. Es wäre deshalb wünschenswert, dass die Strafbefehle dem Amt für Wald, Wild und Fischerei zur gleichen Zeit

---

<sup>23</sup> Art. 55 Abs. 2 JaG

mitgeteilt werden, wie den Parteien. Auf dieses Thema angesprochen, hatte die Staatsanwaltschaft keinerlei Einwände. Dies verhindert Unsicherheiten bei der Vergabe von Patenten für die neue Jagdsaison.

### **3 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN**

#### **3.1 Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen sind vernachlässigbar. Es fallen lediglich Kosten für die Sensibilisierung und die Information der Bevölkerung an (Informations- und Wegtafeln, Sensibilisierungsmaterial), die vom WaldA übernommen werden.

#### **3.2 Auswirkungen auf den Personalbestand**

Die Ruhezeiten haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand. Ihre Einführung wird jedoch eine zusätzliche Aufgabe für die territoriale Organisation des Amtes für Wald, Wild und Fischerei. Eine Priorisierung der Aufgaben wird bei Bedarf durchgeführt.

---